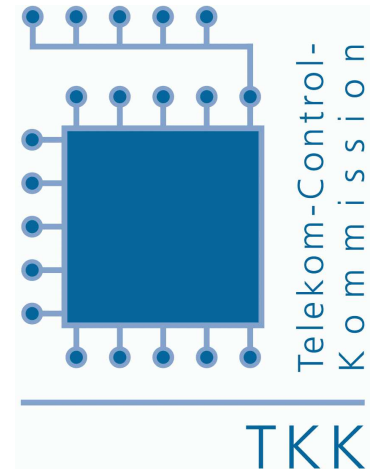


Telekom-Control-Kommission

Mariahilferstraße 77-79

1060 Wien

F 1/09



Wien, am 22.04.2009

**Ausschreibungsunterlage im Verfahren betreffend
Frequenzzuteilungen im Frequenzbereich 3,5 GHz**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | EINLEITUNG | 5 |
| 1.1 | INNERSTAATLICHE RAHMENBEDINGUNGEN | 5 |
| 1.2 | ZEITPLAN DES VERGABEVERFAHRENS | 6 |
| 2 | FREQUENZZUTEILUNGSVERFAHREN | 8 |
| 2.1 | VERFAHRENSABLAUF | 8 |
| 2.2 | AUKTIONSGEGENSTÄNDE | 8 |
| 2.3 | ANTRAG | 10 |
| 2.4 | BANKGARANTIE | 11 |
| 2.5 | ERSTGEBOT IN DER AUKTION | 13 |
| 2.6 | TEILNAHMEBEDINGUNGEN | 13 |
| 2.7 | AUKTIONSVERFAHREN | 13 |
| 2.8 | FREQUENZZUTEILUNG | 15 |
| 3 | FREQUENZSPEKTRUM | 16 |
| 3.1 | ÜBERLASSENES FREQUENZSPEKTRUM | 16 |
| 3.2 | VERWENDUNGSZWECK | 16 |
| 3.3 | NUTZUNGSBEDINGUNGEN | 16 |
| 3.4 | VERSORGUNGSPFLICHT | 26 |
| 3.5 | NACHWEIS UND ÜBERPRÜFUNG DES VERSORGUNGSGRADES | 27 |
| 3.6 | PÖNALE BEI VORZEITIGER RÜCKGABE DER FREQUENZEN | 28 |
| 3.7 | AUFSICHTSRECHTE | 29 |
| 4 | ANTRAGSUNTERLAGEN | 30 |
| 4.1 | ORGANISATIONSSTRUKTUR | 30 |
| 4.2 | TECHNISCHE FÄHIGKEITEN, QUALITÄT DER DIENSTE UND VERSORGUNGSPFLICHT | 32 |
| 4.3 | FINANZKRAFT | 33 |
| 4.4 | VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG | 34 |
| 5 | MODALITÄTEN | 35 |
| 5.1 | RECHTE AN ANTRAGSUNTERLAGEN | 35 |
| 5.2 | ANTRÄGE AUF ZUTEILUNG VON FREQUENZEN | 35 |
| 5.3 | ZUSTELLBEVOLLMÄCHTIGTER | 35 |
| 5.4 | ABKLÄRUNGEN | 36 |
| 5.5 | ERHEBUNGEN – BERATER | 36 |
| 5.6 | AKTENEINSICHT | 36 |
| 5.7 | PRÜF- UND INFORMATIONSPFLICHTEN | 37 |
| 5.8 | VERÖFFENTLICHUNG | 37 |
| 5.9 | AUFHEBUNG DER AUSSCHREIBUNG, EINSTELLUNG DES VERFAHRENS | 37 |
| 6 | GEBÜHREN | 38 |
| 6.1 | FREQUENZNUTZUNGSENTGELT | 38 |
| 6.2 | FREQUENZNUTZUNGSGEBÜHREN | 38 |
| 6.3 | KOSTEN DER BERATUNG | 38 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|----|
| ABBILDUNG 1: | ABLAUF DES VERFAHRENS | 7 |
| ABBILDUNG 2: | EINTEILUNG DER REGIONEN | 9 |
| ABBILDUNG 3: | ÜBERSICHT FREQUENZBLÖCKE 1-3 UND SCHUTZBEREICHE 1-2 UND 2-3 | 17 |
| ABBILDUNG 4: | GEBIETE IN DENEN DER FREQUENZBLOCK 1 VERFÜGBAR IST | 17 |
| ABBILDUNG 5: | GEBIETE IN DENEN DER FREQUENZBLOCK 2 VERFÜGBAR IST | 18 |
| ABBILDUNG 6: | GEBIETE IN DENEN DER FREQUENZBLOCK 3 VERFÜGBAR IST | 19 |
| ABBILDUNG 7: | ZUSAMMENHANG REGION - TEILPAKET | 21 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----|
| TABELLE 1: | ZEITPLAN DES VERGABEVERFAHRENS | 6 |
| TABELLE 2: | LOT RATING JE PAKET | 10 |
| TABELLE 3: | HÖHE DER BANKGARANTIE JE FREQUENZPAKET UND REGION | 12 |
| TABELLE 4: | ERSTGEBOT JE PAKET | 13 |
| TABELLE 5: | FREQUENZBEREICH JE TEILPAKET | 17 |
| TABELLE 6: | FREQUENZBEREICH JE TEILPAKET | 18 |
| TABELLE 7: | FREQUENZBEREICH JE TEILPAKET | 18 |
| TABELLE 8: | SCHUTZBEREICH ZWISCHEN FREQUENZBLOCK 1 UND 2 | 19 |
| TABELLE 9: | SCHUTZBEREICH ZWISCHEN FREQUENZBLOCK 2 UND 3 | 19 |
| TABELLE 10: | ZUSAMMENHANG TEILPAKET – REGION | 20 |
| TABELLE 11: | VORZUGSFREQUENZEN IN DEN GRENZGEBIETEN | 25 |
| TABELLE 12: | VERSORGUNGSVERPFLICHTUNG GEMEINDEN | 26 |
| TABELLE 13: | GARANTIEBETRÄGE | 28 |
| TABELLE 14: | GARANTIEBETRÄGE BEI VORZEITIGER RÜCKGABE DER FREQUENZEN | 29 |

Anlagen

| | |
|----------|--|
| Anlage A | Verzeichnis der Bezirke und Gemeinden der Regionen |
| Anlage B | Vollständigkeitserklärung |
| Anlage C | Antragsformular |
| Anlage D | Schutz von Peilempfangsanlagen |
| Anlage E | Funkschnittstellenbeschreibung FSB-RR039 |
| Anlage F | CEPT-Rec. 14-03 E (Harmonised Radio Frequency Channel Arrangments and Block Allocations for low and medium Capacity Systems in the Band 3.400 MHz to 3.600 MHz) |
| Anlage G | ECC-Report 33 (The Analysis of the Coexistence of FWA Cells in the 3.4 – 3.8 GHz Band) |
| Anlage H | ECC/REC/(04)05 (Guidelines for Accomodation and Assignment of Multipoint Fixed Wireless Systems in Frequency Bands 3.4-3.6 GHz and 3.6- 3.8 GHz) |
| Anlage I | Kommissionsentscheidung vom 21. 5 .2008 zur Harmonisierung des Frequenzbands 3400 – 3800 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können (2008/411/EG) |
| Anlage J | Gliederung des Businessplans |
| Anlage K | Abtretungserklärung Sparbuch |
| Anlage L | Vorlage Bankgarantie |
| Anlage M | ECC/DEC/(07)02 (Availability of frequency bands between 3400-3800 MHz for the harmonised implementation of Broadband Wireless Access systems (BWA)) |

1 Einleitung

Die Telekom-Control-Kommission führt gemäß § 55 TKG 2003 ein Verfahren zur Zuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 3,5 GHz durch. Zur Vergabe gelangt in 8 Regionen je 1 Frequenzpaket, welches sich aus jeweils mehreren Duplexfrequenzkanälen zusammensetzt (siehe Kapitel 2.2). Ein Teil der Pakete setzt sich aus unterschiedlichen Frequenzbereichen (jeweils in unterschiedlichen Teilen der Region nutzbar) zusammen (siehe Kapitel 3).

1.1 Innerstaatliche Rahmenbedingungen

Die vorliegende Ausschreibung erfolgt auf Basis des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005. Anwendung finden daneben auch die in Österreich geltenden Verfahrensvorschriften, insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 5/2008).

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission für die Vergabe von Frequenzen nach § 55 TKG 2003 ergibt sich aus § 54 Abs. 3 Z 2 iVm § 117 Z 10 TKG 2003. Gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 ist die Regulierungsbehörde für die Frequenzzuteilung sowie zur Änderung und zum Widerruf von Frequenzzuteilungen betreffend jene Frequenzen zuständig, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 getroffen wurde.

Diese Festlegung wurde in der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend die Frequenznutzung geändert wird (BGBl. II Nr. 307/2005 idF BGBl. Nr. 121/2008) getroffen. Aufgrund dieser Festlegung ergibt sich die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission.

Das Frequenzzuteilungsverfahren durch die Regulierungsbehörde ist in § 55 TKG 2003 geregelt.

1.1.1 Frequenzzuteilungsverfahren

Gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 (§ 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003) erfüllt und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt. Das Frequenzzuteilungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen:

1. Nach Einlangen der Anträge wird von der Regulierungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 geprüft (siehe Kapitel 4). Jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden gemäß § 55 Abs. 8 TKG 2003 vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen. Die Regeln für die Ermittlung des höchsten Gebotes im Rahmen der Auktion werden von der Telekom-Control-Kommission gemäß § 55 Abs. 9 TKG 2003 festgelegt und den Antragstellern spätestens 2 Wochen vor Beginn der Versteigerung zugestellt. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, den Entwurf der Versteigerungsregeln im Juni 2009 auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (www.rtr.at) zu veröffentlichen und die Verfahrensordnung den Antragstellern bereits ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.
2. Die zweite Stufe wird in Form einer Auktion durchgeführt (siehe Kapitel 2.7).

1.2 Zeitplan des Vergabeverfahrens

Im Folgenden sind die zeitlichen Eckpunkte des Vergabeverfahrens aufgelistet. Der genaue Zeitpunkt für das Versteigerungsverfahren wird den Antragstellern nach der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission über diesen Termin bekannt gegeben werden.

| Aktivität | Termin | Verweis |
|--|---|-------------|
| Veröffentlichung der Ausschreibung | 22.04.2009 | |
| Fragenbeantwortung durch Telekom-Control-Kommission | | Kapitel 5.4 |
| Einlangen der Fragen bis | 15.05.2009/12:00 Uhr (Ortszeit) | |
| Fragebeantwortung bis spätestens | 02.06.2009 | |
| Ende der Ausschreibungsfrist | 13.07.2009/12:00 Uhr (Ortszeit) | |
| Entscheidung betreffend die Zulassung zur Auktion | voraussichtlich am 27.07.2009 | Kapitel 2.6 |
| Versteigerungsverfahren | August/September 2009 | Kapitel 2.7 |
| Termin der Frequenzzuteilung | Binnen 14 Tagen nach Ende des Versteigerungsverfahrens | Kapitel 2.8 |

TABELLE 1: ZEITPLAN DES VERGABEVERFAHRENS

Abbildung 1 liefert einen Überblick über die Schritte des Vergabeverfahrens.

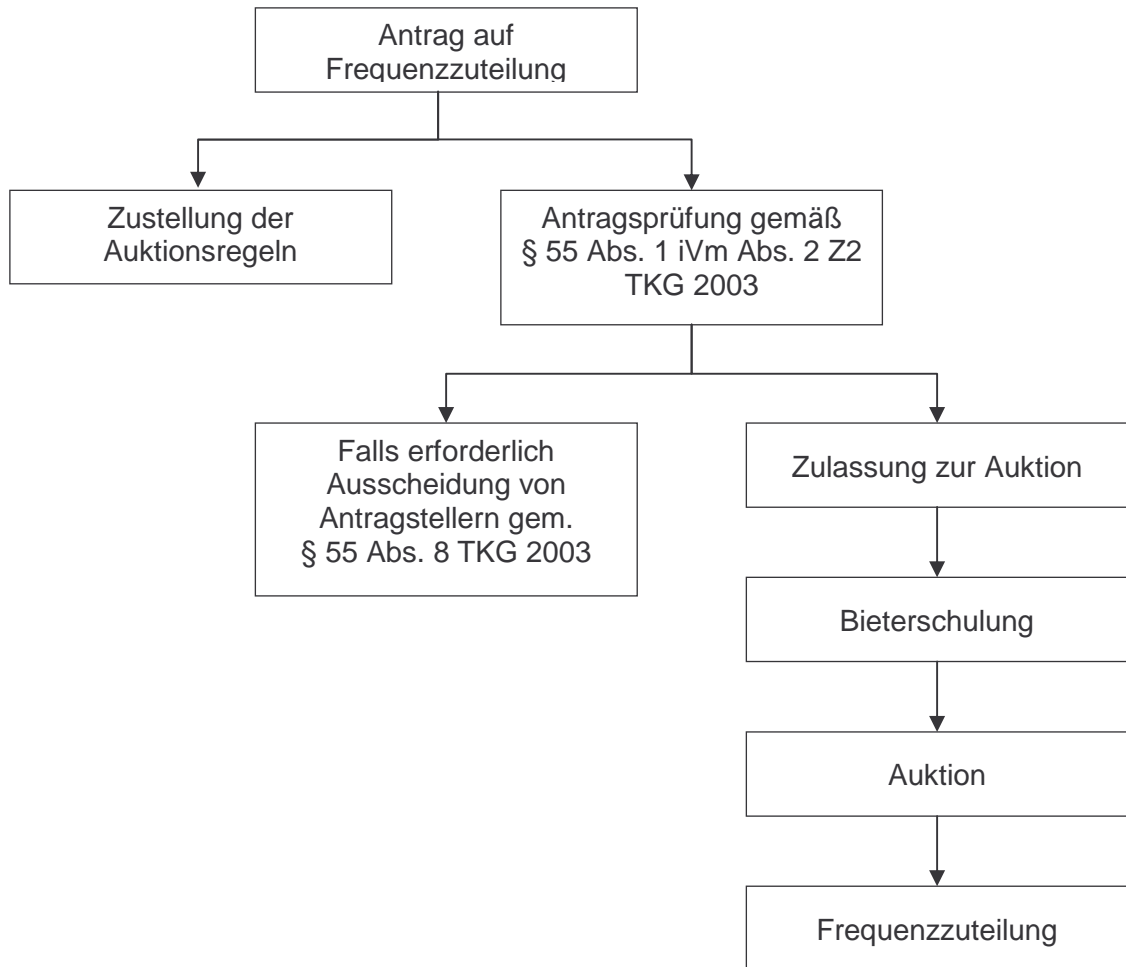


ABBILDUNG 1: ABLAUF DES VERFAHRENS

2 Frequenzzuteilungsverfahren

2.1 Verfahrensablauf

Wie bereits in Kapitel 1.1 erwähnt, gliedert sich das Frequenzzuteilungsverfahren in zwei Stufen. In der ersten Stufe erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 2 TKG 2003 die Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 genannten Kriterien. Jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 nicht erfüllen, werden gemäß § 55 Abs. 8 TKG 2003 vom Frequenzzuteilungsverfahren ausgeschlossen.

Die 2. Stufe wird in Form einer Auktion durchgeführt.

2.2 Auktionsgegenstände

Zur Versteigerung gelangt in 8 Regionen je 1 Frequenzpaket (siehe Kapitel 3). Die Einteilung der Regionen ist im folgenden Kapitel dargestellt.

2.2.1 Einteilung der Regionen

Die Einteilung der Regionen erfolgte grundsätzlich nach Bundesländergrenzen, wobei Ost- und Nordtirol auf Grund der Topografie hier als jeweils eigene Region festgelegt wird, Wien und Niederösterreich zu einer Region zusammengefasst werden. Für Vorarlberg stehen im Rahmen dieser Vergabe keine Frequenzen zur Verfügung¹. Der genaue Umfang der Regionen (Bezirke, Gemeinden) ist in Anlage A ersichtlich. Die Regionen sind mit A bis H bezeichnet. Die folgende Abbildung zeigt die Einteilung der Regionen.

¹ Siehe dazu auch Ausschreibung zu F5/04.

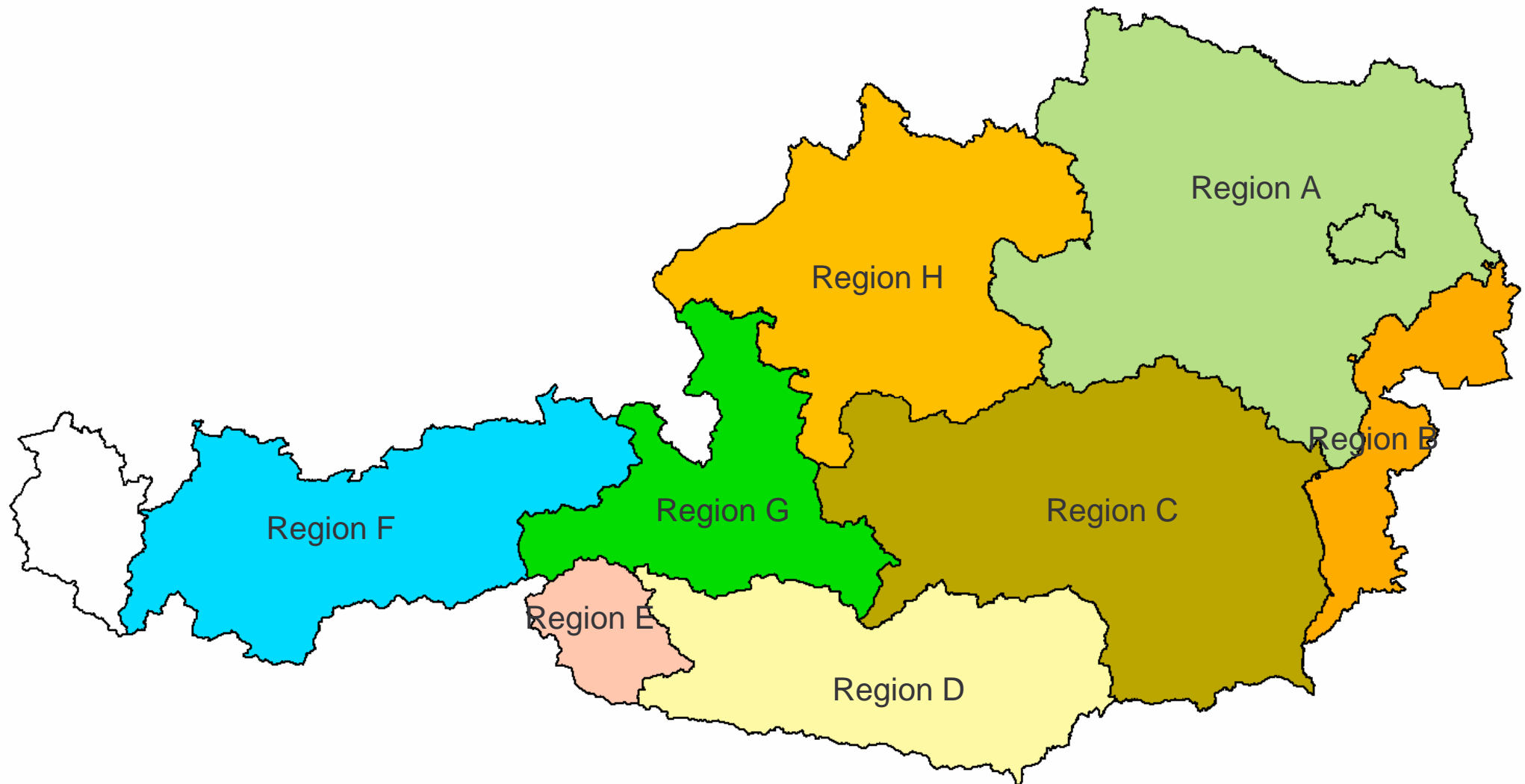


ABBILDUNG 2: EINTEILUNG DER REGIONEN

2.2.2 Frequenzpakete

Die Frequenzen werden in Form konkreter Frequenzpakete versteigert. Hinsichtlich der detaillierten Nutzungsbedingungen siehe Kapitel 3.3.

Die einzelnen Frequenzpakete werden nach soziodemographischen Gesichtspunkten (Bevölkerungszahl und Anzahl der Haushalte) bewertet. Diese Bewertung wird im weiteren Verfahren als Lot rating bezeichnet. Im Zuge dieser Bewertung ergeben sich je Frequenzpaket folgende Werte:

| Region | Frequenzpaket/Lot rating |
|---------------|---------------------------------|
| A (W + Nö) | 200 |
| B (Bglld) | 15 |
| C (Stmk) | 75 |
| D (Ktn) | 35 |
| E (Ot) | 3 |
| F (NT) | 40 |
| G (S) | 35 |
| H (Oö) | 85 |

TABELLE 2: LOT RATING JE PAKET

2.3 Antrag

Der Antragsteller hat den Antrag (mittels beiliegendem Antragsformular) folgendermaßen auszugestalten:

- Auswahl jener Regionen in denen er an der Auktion teilnehmen möchte.
Die Antragsteller haben im Antrag jene Regionen auszuwählen, in denen sie ein Frequenzpaket erwerben möchten. Es steht den Antragstellern frei in allen Regionen Anträge zu stellen.
- Beantragung des Umfanges der Bietberechtigung für das Versteigerungsverfahren.

Es können im Antrag keine konkreten Frequenzpakete beantragt werden. Der Antragsteller hat stattdessen eine Bietberechtigung für das Versteigerungsverfahren (siehe Kapitel 2.7) zu beantragen. Diese ist durch eine Bankgarantie (oder Gleichwertiges, siehe Kapitel 2.4) zu besichern. Der Umfang der beantragten Bietberechtigung ergibt sich aus der Summe der ‚Lot ratings‘ jener Frequenzpakete die er maximal erwerben möchte (siehe Tabelle 2). Die Höhe der Bankgarantie errechnet sich aus der Multiplikation der Bietberechtigung mit € 1.500.-. Der Bieter

kann, unter der Voraussetzung, dass die Summe der Lot ratings aller seiner Gebote den beantragten Umfang der Bietberechtigung nicht übersteigt, auf jede Kombination von Frequenzpaketen bieten. Die Bietberechtigung kann sich im Laufe des Versteigerungsverfahrens auf Grund der tatsächlichen Aktivität des Bieters reduzieren (siehe Kapitel 2.7). Der maximale Umfang der Bietberechtigung, welcher beantragt werden kann, beträgt 488 Punkte (entspricht der Beantragung in allen Regionen). Die folgenden Beispiele sollen die Thematik der Bietberechtigung näher erläutern:

Beispiel 1: Ein Bieter beantragt 200 Punkte und nennt alle Regionen. Dadurch ist es ihm möglich, entweder das Frequenzpaket in der Region A und damit in keiner anderen Region ein Frequenzpaket zu ersteigern oder in mehreren anderen Regionen bis zur Summe von 200 Punkten Frequenzpakete zu ersteigern (z.B. in den Regionen B, C, D, E und F – Summe 168 Punkte).

Beispiel 2: Ein Bieter möchte Frequenzen nur in den Regionen F, G und H erwerben. Der Bieter nennt diese Regionen und beantragt eine Bietberechtigung im Umfang von 160.

2.4 Bankgarantie

Der Antragsteller hat die beantragte Bietberechtigung mittels einer auf erste Anforderung abzurufenden, abstrakten Bankgarantie einer Bank mit guter Bonität zu besichern (siehe Anlage L). Die Höhe der Bankgarantie errechnet sich aus der Multiplikation der Bietberechtigung mit € 1.500.-. Wird die beantragte Bietberechtigung nicht im vollen Umfang durch die Bankgarantie besichert, so reduziert sich die Bietberechtigung auf den durch die Bankgarantie besicherten Umfang.

Die Bankgarantie hat als alleinige Wirksamkeitsbedingung die bescheidmäßige Zuteilung der Frequenzen nach dieser Ausschreibung an den Antragsteller zu beinhalten. Die Garantie muss als Begünstigten die Republik Österreich (Bund) nennen und von spätestens 13.07.2009 bis mindestens 31.12.2009 gültig sein. Die Bankgarantie ist im Original bereits dem Antrag beizulegen.

Nach Abschluss des Verfahrens werden jenen Antragstellern, denen die beantragten Frequenzen nicht zugeteilt wurden, die von ihnen gelegten Bankgarantien zurückgestellt. Die Bankgarantien jener Antragsteller, denen Frequenzen nach dieser Ausschreibung zugeteilt werden, werden nach vollständiger Bezahlung des Frequenznutzungsentgelts zurückgestellt.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Höhe der Bankgarantie in Euro, aufgeschlüsselt nach Region, wie sie sich unter Berücksichtigung der Lot ratings aus Tabelle 3 ergibt.

| Region | Bankgarantie in Euro |
|---------------|-----------------------------|
| A (W + Nö) | 300.000,- |
| B (Bglld) | 22.500,- |
| C (Stmk) | 112.500,- |
| D (Ktn) | 52.500,- |
| E (Ot) | 4.500,- |
| F (NT) | 60.000,- |
| G (S) | 52.500,- |
| H (Oö) | 127.500,- |

TABELLE 3: HÖHE DER BANKGARANTIE JE FREQUENZPAKET UND REGION

Neben einer Bankgarantie kann die Bietberechtigung auch durch die Hinterlegung der entsprechenden Summe in Bar oder in Form eines Sparbuchs erfolgen.

Bei einer Hinterlegung in Bar ist der entsprechende Betrag bis zur Antragslegung auf das Konto der RTR GmbH

Konto-Nummer: 696 170 109
 BLZ (Bank): 12000 (Bank Austria)
 IBAN: AT45 1200 0006 9617 0109
 SWIFT/BIC: BKAUATWW

zu überweisen.

Im Falle der Hinterlegung eines Sparbuches muss dieses ein identifiziertes Sparbuch lautend auf den Antragsteller sein. In diesem Fall ist die Abtretung des Sparbuches gemäß Anlage K zu erklären.

Wie auch bei einer Bankgarantie werden nach Abschluss des Verfahrens jenen Antragstellern, denen die beantragten Frequenzen nicht zugeteilt wurden, die von ihnen gelegten Sicherheiten zurückgestellt. Die Sicherheiten jener Antragsteller, denen Frequenzen nach dieser Ausschreibung zugeteilt werden, werden nach vollständiger Bezahlung des Frequenznutzungsentgelts zurückgestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass überwiesene Barbeträge unverzinst zurückgestellt werden.

Sollten die Gebote im Rahmen der Auktion die gestellten Bankgarantien oder Sicherheiten übersteigen, behält sich die Telekom-Control-Kommission das Recht vor, gegebenenfalls weitere Bankgarantien oder Sicherheiten einzufordern.

2.5 Erstgebot in der Auktion

Die Auktion beginnt mit einem Erstgebot (Mindestgebot für die erste Runde), welches von der Telekom-Control-Kommission auf Grundlage folgender rechtlicher Vorgaben festgelegt wurde:

Gemäß § 55 Abs. 4 TKG 2003 können die Ausschreibungsunterlagen auch Angaben über die Höhe des mindestens anzubietenden Frequenznutzungsentgeltes enthalten. Diese Angaben haben sich an der Höhe der für die zuzuteilenden Frequenzen voraussichtlich zu entrichtenden Frequenzzuteilungsgebühren zu orientieren. In der Telekommunikationsgebührenverordnung (BGBl II Nr. 29/1998 idF BGBl. II Nr. 82/2008) ist festgelegt, dass die Frequenzzuteilungsgebühr für die Zuteilung einer Frequenz oder eines Frequenzpaares für ein digitales breitbandiges drahtloses Zugangssystem (Broadband Wireless Access-System) je Sektor (Funkfeld) im Falle der Nicht-Koordinierung Euro 99,78 beträgt. Aufgrund der voraussichtlichen Anzahl von zentralen Funkstellen und Sektoren je zentraler Funkstelle ergeben sich die aus der folgenden Tabelle ersichtlichen Erstgebote je Frequenzpaket und Region in Euro:

| Region | Erstgebot für Frequenzpaket in Euro |
|------------|-------------------------------------|
| A (W + Nö) | 34.400,- |
| B (Bgld) | 10.200,- |
| C (Stmk) | 32.600,- |
| D (Ktn) | 7.800,- |
| E (Ot) | 2.100,- |
| F (NT) | 14.700,- |
| G (S) | 7.200,- |
| H (Oö) | 26.600,- |

TABELLE 4: ERSTGEBOT JE PAKET

2.6 Teilnahmebedingungen

Der Antragsteller muss Rechtspersönlichkeit haben und voll handlungsfähig im Sinne des § 9 AVG sein. Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz (bei juristischen Personen seinen Sitz) in einem Vertragsstaat des EWR haben.

2.7 Auktionsverfahren

Die Versteigerung erfolgt in Form eines „offenen aufsteigenden simultanen Mehrrundenverfahrens“. Die detaillierten Regeln des Versteigerungsverfahrens werden den Verfahrensparteien gemäß § 55 Abs. 9 letzter Satz TKG 2003 spätestens 2 Wochen vor Beginn der Auktion zugestellt. Die Telekom-Control-Kommission nimmt in Aussicht, den Entwurf der

Versteigerungsregeln im Juli 2009 auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (www.rtr.at) zu veröffentlichen und die Verfahrensordnung den Antragstellern bereits ehestmöglich nach Ende der Ausschreibungsfrist zuzustellen.

2.7.1 Zulassung zur Auktion

Zur Auktion sind jene Antragsteller zugelassen, die nicht gemäß § 55 Abs. 8 TKG 2003 vom Frequenzuteilungsverfahren ausgeschlossen wurden.

2.7.2 Grundzüge des Auktionsverfahrens

Im Rahmen eines simultanen Mehrrundenverfahrens gelangen alle Frequenzpakete gleichzeitig zur Versteigerung. Ein Gebot bezieht sich auf jeweils ein Frequenzpaket. Bieter sind nach Maßgabe der Aktivitätsregeln und dem Umfang ihrer Bietberechtigung grundsätzlich frei in der Wahl, auf welchen Frequenzpaketen sie aktiv sein wollen. Ein Bieter ist auf einem Frequenzpaket aktiv, wenn er für dieses Frequenzpaket entweder das Höchstgebot aus der vorangegangenen Runde hält oder in der aktuellen Runde ein valides Gebot legt. Ein Gebot ist dann valide, wenn es das Höchstgebot aus der vorangegangenen Runde um zumindest das Mindestinkrement übersteigt. Liegt noch kein Höchstgebot vor, ist auch das Erstgebot ein valides Gebot. Das Mindestinkrement wird vom Auktionator zu Beginn jeder Runde festgesetzt.

Das Versteigerungsverfahren ist in mehrere Phasen mit unterschiedlicher Mindestaktivität unterteilt. Das Verfahren endet dann, wenn in einer Runde der letzten Auktionsphase für keines der Frequenzpakete ein gültiges Gebot gelegt wird. Wird in einer früheren Phase der Auktion in einer Runde kein gültiges Gebot gelegt, obliegt es dem Auktionator, das Verfahren durch den Übergang in die nächste Phase fortzusetzen oder unmittelbar zu beenden. Der Auktionator behält sich weiters auch das Recht vor, ab einer in der Verfahrensordnung festgelegten Runde, drei letzte Runden auszurufen. Den Zuschlag erhalten die Höchstbieter zum jeweiligen Höchstgebot.

2.7.3 Bietberechtigung

Bieter dürfen ihre Bietberechtigung nur in jenen Regionen ausüben, die sie im Antrag ausgewählt haben.

Aus der Bietberechtigung ergibt sich die maximale Zahl der Frequenzpakete, auf denen ein Bieter in einer Runde aktiv sein darf. Ein Bieter darf auf jeder Kombination von Frequenzpaketen (in unterschiedlichen Regionen) aktiv sein, solange die Summe aller Lot ratings der Pakete auf denen der Bieter aktiv ist seine aktuelle Bietberechtigung nicht übersteigt.

Die Bietberechtigung für die erste Runde des Versteigerungsverfahrens ergibt sich aus dem Antrag. In den nachfolgenden Runden wird die Bietberechtigung auf Grundlage der Aktivität der Vorrunde ermittelt, wobei Bieter bei Unterschreiten einer festgelegten Mindestaktivität Teile der Bietberechtigung verlieren.

2.7.4 Aktivitätsregeln

Das Versteigerungsverfahren wird in mehreren Phasen mit steigender Mindestaktivität durchgeführt. Ein Bieter ist auf einem Frequenzpaket aktiv, wenn er entweder

- das Höchstgebot für dieses Frequenzpaket hält oder
- in der aktuellen Runde ein valides Gebot legt.

Die Mindestaktivität ist definiert als jener Anteil der Bietberechtigung (z.B. 50%) auf der ein Bieter in einer Runde aktiv sein muss, um die Bietberechtigung im vollen Umfang zu behalten. Ein Bieter der die Mindestaktivität unterschreitet, verliert einen Teil seiner Bietberechtigung.

2.8 Frequenzzuteilung

Die Frequenzzuteilung erfolgt bis spätestens 14 Tage nach Ende des Auktionsverfahrens durch die Telekom-Control-Kommission.

3 Frequenzspektrum

Im Rahmen des Verfahrens zur Frequenzzuteilung werden Frequenzkanäle aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz, die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entsprechend § 51 Abs. 3 TKG 2003 der Regulierungsbehörde zugewiesen hat, Antragstellern zugeteilt.

3.1 Überlassenes Frequenzspektrum

3410 - 3494 MHz (Unterband)/3510 - 3594 MHz (Oberband), somit 2 x 84 MHz, das sind die Duplex-Frequenzen Nr. 1 - 12 des 7 MHz-Kanalrasters gemäß CEPT-Empfehlung ERC/REC 14-03 Annex B (siehe Anlage G).

3.2 Verwendungszweck

Das zugeteilte Frequenzspektrum ist zur Herstellung von digitalen breitbandigen drahtlosen Zugangssystemen (Broadband Wireless Access-Systeme) zu verwenden.

Digitale breitbandige drahtlose Zugangssysteme (Broadband Wireless Access-Systeme) sind Funkssysteme des festen oder beweglichen Funkdienstes, die aus zentralen (ortsfesten) Funkstellen und Teilnehmerfunkstellen bestehen, die mit der zentralen Funkstelle in der Betriebsart Duplex in Funkverbindung stehen.

Die Frequenzen sind für die drahtlose Anbindung von Endkunden im Rahmen der Erbringung öffentlicher Kommunikationsdienste vorgesehen. Die Verwendung der Frequenzen zur Anbindung von zentralen Funkstellen ist nur dann zulässig, wenn über diese zentralen Funkstellen Endkunden mittels der gegenständlichen Frequenzen versorgt werden.

3.3 Nutzungsbedingungen

Für die Frequenznutzung gelten allgemein die Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) in der von der Weltfunkkonferenz WRC-07 beschlossenen Fassung. Darüber hinaus gelten insbesondere die nachfolgenden Festlegungen:

3.3.1 Frequenzpakete

Die Frequenzzuteilungen werden unter Zugrundelegung des Kanalrasters gemäß CEPT-Empfehlung ERC/REC 14-03 Annex B (siehe Anlage F) durchgeführt.

Der Frequenzbereich wird in drei Frequenzblöcke unterteilt. Eine schematische Übersicht über die Frequenzblöcke 1 bis 3 ist in Abbildung 3 dargestellt.

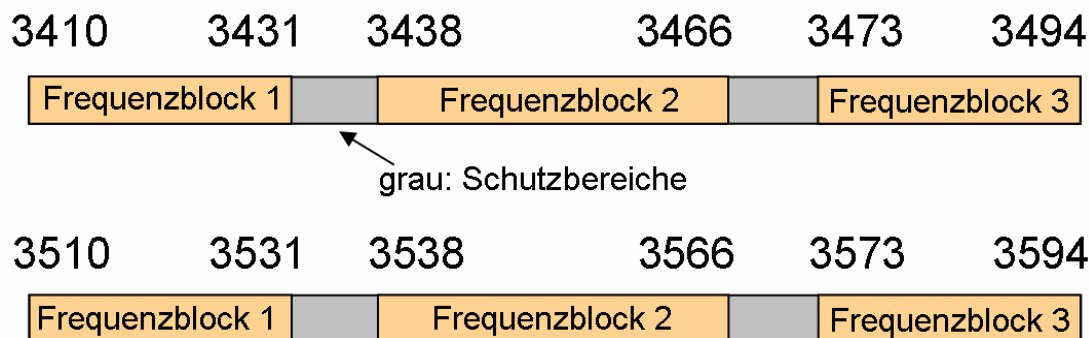


ABBILDUNG 3: ÜBERSICHT FREQUENZBLÖCKE 1-3 UND SCHUTZBEREICHE 1-2 UND 2-3

Der Frequenzblock 1 wird in Tabelle 5 definiert. Dieser Frequenzblock ist in den in Abbildung 4 skizzierten Gebieten verfügbar (Details siehe Anlage A).

| Teilpakete im Frequenzblock 1 | Frequenzbereich/MHz |
|-------------------------------|---------------------|
| B1, C1, D1, E1, F1, G1A, G1B | 3410-3431 |
| | 3510-3531 |

TABELLE 5: FREQUENZBEREICH JE TEILPAKET

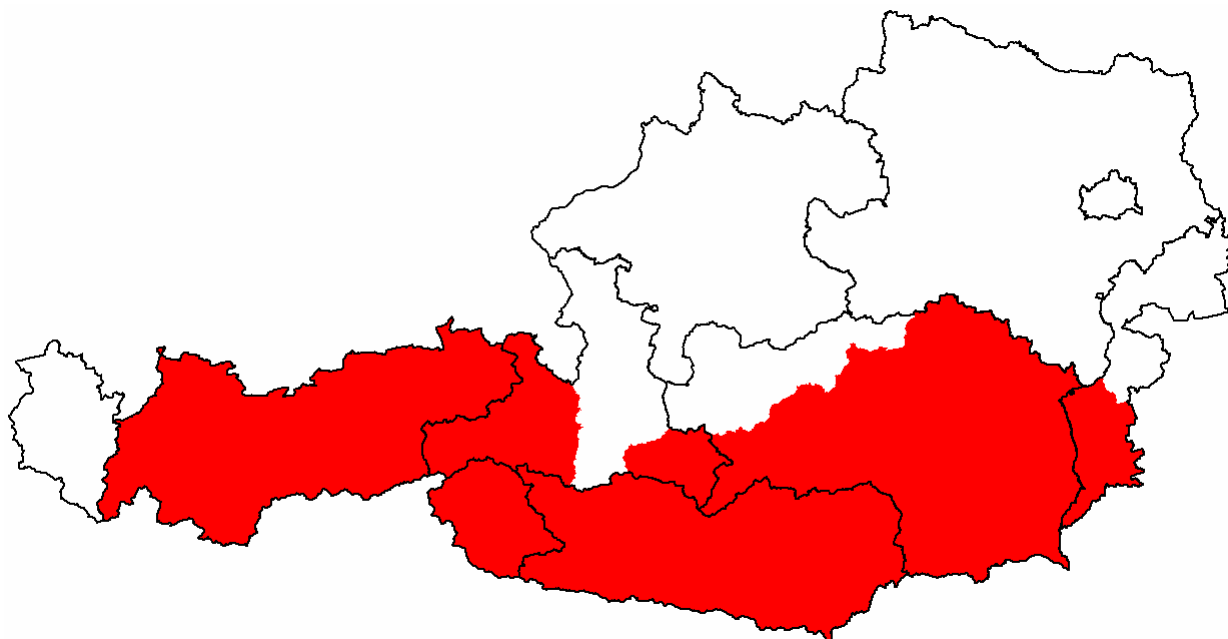


ABBILDUNG 4: GEBIETE IN DENEN DER FREQUENZBLOCK 1 VERFÜGBAR IST

Der Frequenzblock 2 wird in Tabelle 6 definiert. Dieser Frequenzblock ist in den in Abbildung 5 skizzierten Gebieten verfügbar, die Gebiete ergeben sich aus der Definition der Teilpakete im Anlage A.

| Teilpakete im Frequenzblock 2 | Frequenzbereich/MHz |
|-------------------------------|------------------------|
| A2, C2, G2, H2 | 3438-3466 3538-3566 |

TABELLE 6: FREQUENZBEREICH JE TEILPAKET

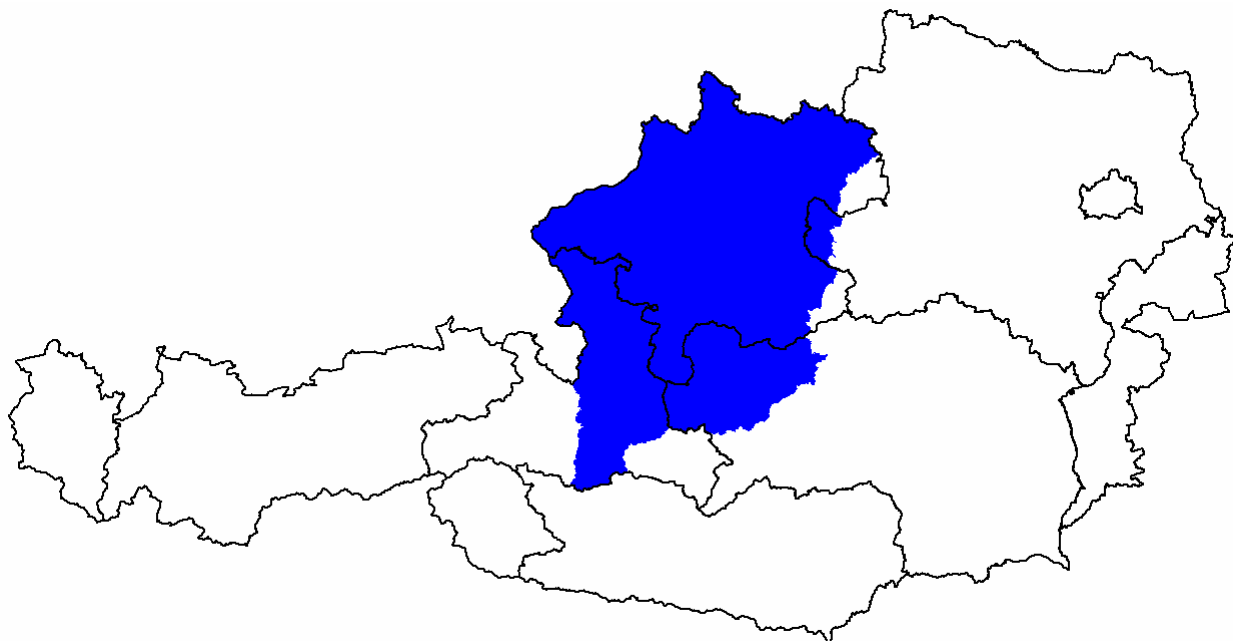


ABBILDUNG 5: GEBIETE IN DENEN DER FREQUENZBLOCK 2 VERFÜGBAR IST

Der Frequenzblock 3 wird in Tabelle 7 definiert. Dieser Frequenzblock ist in den in Abbildung 6 skizzierten Gebieten verfügbar (Details siehe Anlage A).

| Teilpakete im Frequenzblock 3 | Frequenzbereich/MHz |
|-------------------------------|------------------------|
| A3, B3, C3, H3A, H3B | 3473-3494 3573-3594 |

TABELLE 7: FREQUENZBEREICH JE TEILPAKET

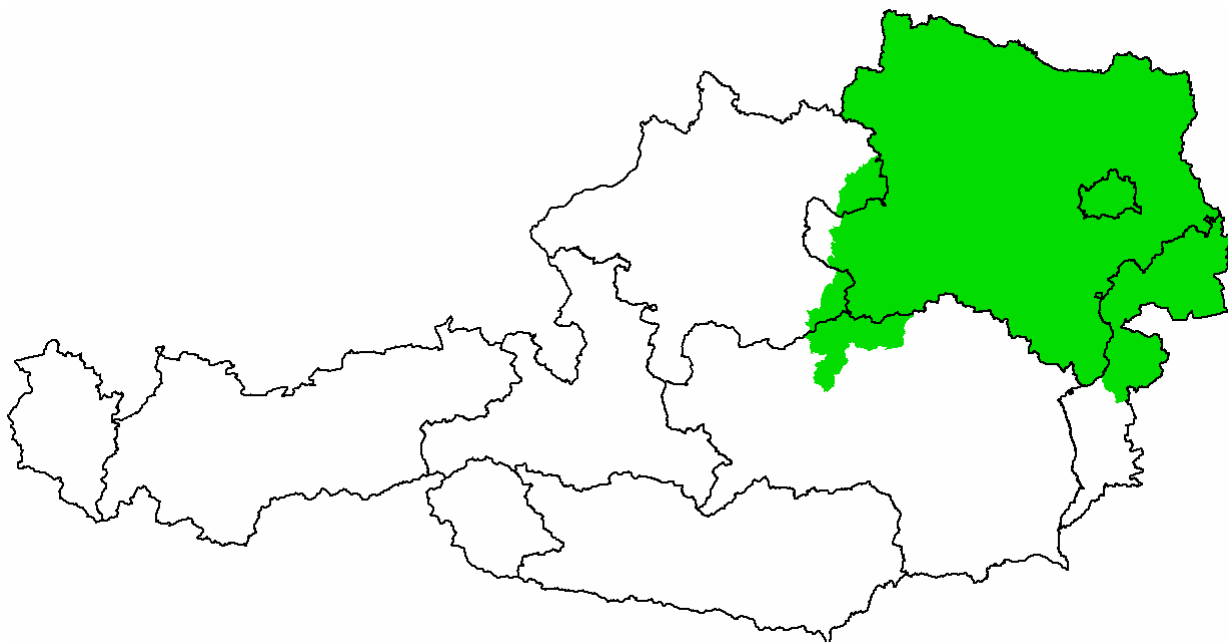


ABBILDUNG 6: GEBIETE IN DENEN DER FREQUENZBLOCK 3 VERFÜGBAR IST

3.3.2 Schutzkanäle

In den Tabellen 8 - 9 sind die Schutzbereiche jeweils zwischen den Blöcken 1-2 und 2-3 ersichtlich.

| Lage des Schutzbereichs | Frequenzbereich/MHz |
|--------------------------------------|---------------------|
| Zwischen den Frequenzblöcken 1 und 2 | 3431-3438 |
| | 3531-3538 |

TABELLE 8: SCHUTZBEREICH ZWISCHEN FREQUENZBLOCK 1 UND 2

| Lage des Schutzbereichs | Frequenzbereich/MHz |
|--------------------------------------|---------------------|
| Zwischen den Frequenzblöcken 2 und 3 | 3466-3473 |
| | 3566-3573 |

TABELLE 9: SCHUTZBEREICH ZWISCHEN FREQUENZBLOCK 2 UND 3

Die in den Tabellen angeführten Schutzkanäle können auf Basis entsprechender privatrechtlicher Einigungen zwischen den Inhabern der jeweils frequenzmäßig benachbarten Nutzungsrechte in der entsprechenden Region genutzt werden.

Anderenfalls dienen diese Frequenzbereiche als Schutzkanäle zur Vermeidung von Interferenzen.

Die Pakete in den Regionen A bis H setzen sich jeweils aus 1 bis 3 unterschiedlichen Teilpaketen entsprechend Tabelle 10 zusammen. Diese Teilpakete sind jeweils in unterschiedlichen Gebieten der Region nutzbar. Die Nutzungsgebiete der jeweiligen Teilpakete sind in Anlage A angeführt bzw. in Abbildung 7 dargestellt.

| Region | Teilpaket |
|---------------|------------------|
| A (W + Nö) | A2, A3 |
| B (Bglld) | B1, B3 |
| C (Stmk) | C1, C2, C3 |
| D (Ktn) | D1 |
| E (Ot) | E1 |
| F (NT) | F1 |
| G (S) | G1A, G1B, G2 |
| H (Oö) | H2, H3A, H3B |

TABELLE 10: ZUSAMMENHANG TEILPAKET – REGION

Anmerkung: Die Teilpakete sind nicht überlappend, d.h., dass z.B. Region B aus den Teilpaketen B1 und B3 besteht, welche jeweils in unterschiedlichen Gebieten der Region genutzt werden können.

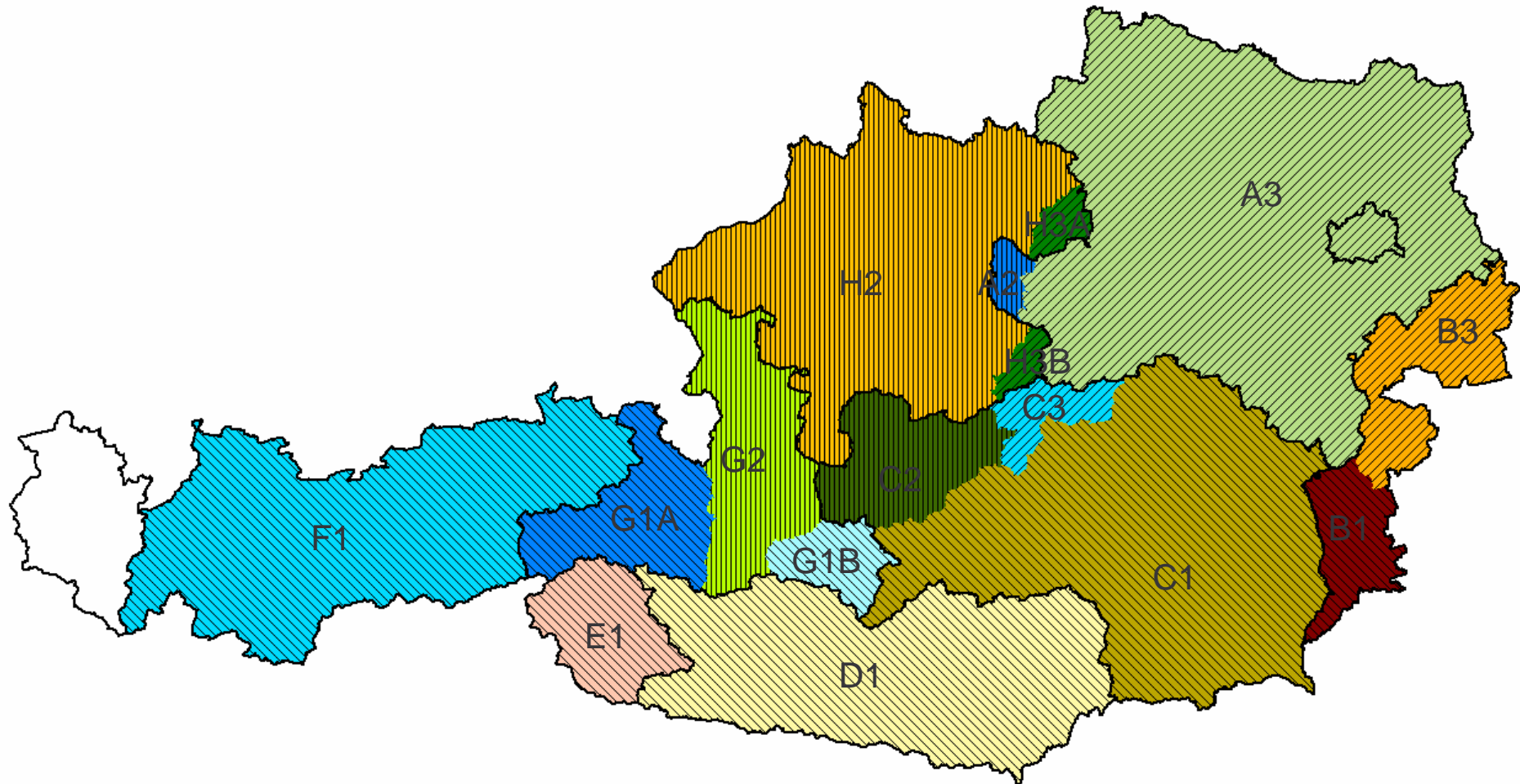


ABBILDUNG 7: ZUSAMMENHANG REGION - TEILPAKET

3.3.3 Grundlegende technische Merkmale von digitalen breitbandigen drahtlosen Zugangssystemen (Broadband Wireless Access-Systeme)

Für digitale breitbandige drahtlose Zugangssysteme (Broadband Wireless Access-Systeme) gelten die in der Funk-Schnittstellenbeschreibung FSB-RR039 festgesetzten technischen Merkmale. Die Schnittstellenbeschreibung ist in Anlage E angeführt.

Technologieneutralität: Es können im Rahmen der Funkschnittstellenbeschreibung FSB-RR039 und der Kommissionsentscheidung über die Harmonisierung des Frequenzbereichs 3400-3800 MHz (K (2008) 1873, siehe Anlage I) alle entsprechenden Technologien, insbesondere auch der Standard IEEE 802.16a/m eingesetzt werden.

Die Funknetz-Planung ist von den Betreibern unter Berücksichtigung der im ECC Report 33 (Cavtat, May 2003, siehe Anlage G) wie auch im ECC Report 76 (Cross-Border coordination of Multipoint FWS in 3.4 to 3.8 GHz, Vilamoura, February 2006) und im ECC Report 100 (Compatibility between BWA in the band 3400-3800 MHz and other services, Bern, February 2007) enthaltenen Grundsätze durchzuführen.

3.3.4 Trägerleistung, Strahlungsleistung

Unbeschadet der in der Funk-Schnittstellenbeschreibung FSB-RR039 festgesetzten maximalen HF-Leistungen und HF-Strahlungsleistungen ist die HF-Leistung bzw. HF-Strahlungsleistung an Regionsgrenzen innerhalb des Bundesgebietes sowie an den Staatsgrenzen so zu begrenzen, dass die zulässigen Leistungsflussdichten gemäß den Kapiteln 3.3.5 - 3.3.7 nicht überschritten werden.

3.3.5 Leistungsflussdichte an Nutzungsgebietsgrenzen innerhalb des Bundesgebietes

Die Nutzungsgebietsgrenze ist definiert durch die Grenze der Teilpakete.

(1) Wenn in einem benachbarten Nutzungsgebiet die Frequenzzuteilung im Verfahren F5/04 erfolgt ist, dann darf innerhalb des Bundesgebietes die von einem digitalen breitbandigen drahtlosen Zugangssystem (Broadband Wireless Access-System) erzeugte spektrale Leistungsflussdichte (PFD) im benachbarten Nutzungsgebiet² in einer Entfernung von 7,5 km, gemessen von der Grenze des Nutzungsgebiets, für die die Frequenzzuteilung erfolgt, höchstens $-122 \text{ dBW}/(\text{MHz}\cdot\text{m}^2)$ betragen.

(1a) Wenn in einem benachbarten Nutzungsgebiet die Frequenznutzung im gegenständlichen Verfahren F1/09 erfolgt oder im Verfahren F1/08 erfolgte, richtet sich die Frequenznutzung innerhalb des Bundesgebiets nach den Festlegungen in der Kommissionsentscheidung vom 21. 5. 2008 zur Harmonisierung des Frequenzbands 3400 – 3800 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können (2008/411/EG).

(2) Die Regelung gemäß Absatz (1) und (1a) gilt nur, wenn die Frequenzzuteilung im benachbarten Nutzungsgebiet an unterschiedliche Betreiber erfolgt bzw. erfolgte³.

² Hinweis: In den technischen Nutzungsbedingungen in der Ausschreibung F1/08 wurde anstatt des Begriffs „Nutzungsgebiet“ der Begriff „Region“ mit der selben Bedeutung verwendet. Allerdings ist dieser Begriff in dieser Ausschreibungsunterlage bereits anders definiert und kann daher an dieser Stelle nicht verwendet werden.

(3) Vereinbarungen von Betreibern, an die im benachbarten Nutzungsgebiet die gleichen Frequenzen zugeteilt werden, im Hinblick auf Änderungen der in Absatz (1) oder (1a) genannten Maximalwerte für die Leistungsflussdichte an den Nutzungsgebietsgrenzen sind zulässig.

(4) Wenn in einem benachbarten Nutzungsgebiet die Frequenzuteilung im Verfahren F5/04 oder F1/08 erfolgt ist, sind Betreiber, an die in benachbarten Nutzungsgebieten die gleichen Frequenzen zugeteilt werden, verpflichtet, die Errichtung von zentralen Funkstellen innerhalb einer Entfernung von 7,5 km von der Nutzungsgebietsgrenze gegenseitig abzustimmen. Dabei sind die Standorte der zentralen Funkstellen und die Funknetzplanung (im Hinblick auf die verwendete Polarisation und/oder die in den einzelnen Sektoren genutzten Teilfrequenzen) zu berücksichtigen.

3.3.6 Leistungsflussdichte an den Staatsgrenzen

Im Bereich der Staatsgrenzen darf die von einem digitalen, breitbandigen, drahtlosen Zugangssystem (Broadband Wireless Access-System) erzeugte spektrale Leistungsflussdichte (PFD) folgende Werte nicht übersteigen:

- (1) Vorzugsfrequenz -122 dBW/(MHz*m²) in einer Entfernung von 15 km von der Staatsgrenze im Inneren des Nachbarlandes
- (2) Nicht-Vorzugsfrequenz -122 dBW/(MHz*m²) an der Staatsgrenze

3.3.7 Vorzugsfrequenzen und Nicht-Vorzugsfrequenzen

(1) Vorzugsfrequenzen sind Frequenzen, die ohne vorherige Koordination mit den betroffenen Nachbarländern genutzt werden können, sofern die Bedingungen gem. Punkt 3.3.6 Absatz (1) eingehalten werden.

(2) Nicht-Vorzugsfrequenzen sind Frequenzen, die ohne vorherige Koordination mit den betroffenen Nachbarländern genutzt werden können, sofern die Bedingungen gemäss Punkt 3.3.6 Absatz (2) eingehalten werden.

(3) Soll von einer geplanten Funkanlage die nach Absatz (1) oder (2) festgelegte spektrale Leistungsflussdichte überschritten werden oder ist für bestimmte Grenzgebiete keine Festlegung betreffend Vorzugs- bzw. Nicht-Vorzugsfrequenzen getroffen, ist vor der Inbetriebnahme dieser Funkanlage standortbezogen eine Einzel-Koordinierung mit den betroffenen Nachbarverwaltungen im Wege über die zuständige Fernmeldebehörde I. Instanz zu veranlassen.

(4) Vorzugsfrequenzen in den Grenzgebieten:

| Grenzgebiet zu | Anfangs- und Endpunkte des Verlaufes der Staatsgrenze, für die die Vorzugsfrequenzregelung gilt | | Nummern der Vorzugsfrequenzblöcke entsprechend dem 7 MHz-Kanalraster laut CEPT-Empfehlung ERC/REC 14-03 Annex B |
|---|---|-------------------------------|---|
| | Von | Bis | |
| Schweiz (Zweiländerfall) | 10°24' Ost 46°59' Nord | 09°48' Ost 47°02' Nord | 2, 5, 6, 10, 11, 12 |
| Schweiz und Liechtenstein (Dreiländerfall) | 09°48' Ost 47°02' Nord | 09°40' Ost 47°23' Nord | 5, 6, 11, 12 |
| Schweiz und Deutschland (Dreiländerfall) | 09°40' Ost 47°23' Nord | 09°46' Ost 47°35' Nord | 1, 2, 11, 12 |
| Deutschland (Zweiländerfall) | 09°46' Ost 47°35' Nord | 13°49' 30" Ost 48°38' Nord | 1, 2, 7, 8, 11, 12 |
| Deutschland und Tschechische Republik (Dreiländerfall) | 13°49' 30" Ost 48°38' Nord | 14°01' Ost 48°41' 30" Nord | Keine Festlegung betreffend Vorzugs- bzw. Nicht-Vorzugsfrequenzen |
| Tschechische Republik (Zweiländerfall) | 14°01' Ost 48°41' 30" Nord | 16°47' 30" Ost 48°43' Nord | 1, 2, 5, 7, 8, 11 |
| Tschechische Republik und Slowakei (Dreiländerfall) | 16°47' 30" Ost 48°43' Nord | 16°54' Ost 48°29' Nord | 2, 5, 8, 11 |
| Slowakei (Zweiländerfall) | 16°54' Ost 48°29' Nord | 17°04' Ost 48°07' 30" Nord | 2, 5, 6, 8, 11, 12 |
| Slowakei und Ungarn (Dreiländerfall) | 17°04' Ost 48°07' 30" Nord | 17°05' Ost 47°52' 30" Nord | 2, 5, 8, 11 |
| Ungarn (Zweiländerfall) | 17°05' Ost 47°52' 30" Nord | 16°15' Ost 46°58' Nord | 2, 5, 7, 8, 10, 11 |
| Ungarn und Slowenien (Dreiländerfall) | 16°15' Ost 46°58' Nord | 15°59' Ost 46°46' Nord | 2, 5, 8, 11 |
| Slowenien (Zweiländerfall) | 15°59' Ost 46°46' Nord | 13°55' Ost 46°31' 30" Nord | 2, 5, 6, 8, 11, 12 |

| | | | |
|---|-------------------------------|---------------------------|--|
| Italien (Zwei- und Dreiländerfälle) | 13°55′ Ost 46°31′ 30″ Nord | 10°24′ Ost 46°59′ Nord | Keine Festlegung betreffend Vorzugs- bzw. Nicht- Vorzugsfrequenzen |
|---|-------------------------------|---------------------------|--|

TABELLE 11: VORZUGSFREQUENZEN IN DEN GRENZGEBIETEN

(3) Die Berechnung der spektralen Leistungsflussdichte erfolgt auf der Grundlage des Ausbreitungsmodells gemäß ITU-Empfehlung ITU-R P.452-8, jedoch nur unter Berücksichtigung der Freiraumausbreitung.

(4) Vereinbarungen von inländischen Betreibern mit Betreibern in Nachbarstaaten im Hinblick auf individuelle Änderungen der in den Punkten 3.3.6 und 3.3.7 genannten Vorzugsfrequenzbedingungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Zustimmung der betreffenden Fernmeldeverwaltungen.

3.3.8 Nutzungsänderungen, zusätzliche Nutzungsbeschränkungen

Von der Fernmeldebehörde können zum Schutz von bestehenden oder geplanten Funkdiensten im Ausland für einzelne Frequenzen oder Grenzregionen Nutzungsänderungen oder zusätzliche Nutzungsbeschränkungen verfügt werden.

3.3.9 Bedingungen für die Zuordnung der Übertragungsrichtungen

(1) Wird das Frequency Division (FDD)-Duplexverfahren verwendet, gelten im Hinblick auf die Zuordnung der Ober- bzw. Unterbandfrequenzen zu den Übertragungsrichtungen folgende Bedingungen

- a) Übertragungsrichtung zentrale Funkstelle - Teilnehmerfunkstelle:
Aussendungen ausschließlich im Oberband.
- b) Übertragungsrichtung Teilnehmerfunkstelle - zentrale Funkstelle:
Aussendungen ausschließlich im Unterband.

(2) Wird das Time Division (TDD)-Duplexverfahren verwendet, sind die Festlegungen hinsichtlich der spektralen Leistungsflussdichte gemäß Punkt 3.3.5 - 3.3.7 in jedem Fall einzuhalten.

3.3.10 Zusätzliche Schutzabstände zwischen Frequenzblöcken

(1) Verluste von nutzbarem Frequenzspektrum, die durch allenfalls erforderliche Schutzabstände entstehen, die größer als die von vornherein eingeplanten Schutzabstände sind, gehen zu Lasten jenes Betreibers, dessen Nutzungsart den zusätzlichen Schutzabstand in frequenzmäßiger und geographischer Hinsicht erfordert.

(2) Insbesondere hat der Betreiber jener Funkanlagen, die das TDD-Duplexverfahren verwenden und/oder die nach den für den beweglichen Funkdienst geltenden Bestimmungen arbeiten, im Fall von Störungen, die trotz Einhaltung der Festlegungen hinsichtlich der spektralen Leistungsflussdichte gemäß Punkt 3.3.5 - 3.3.7 an Funkanlagen, die das FDD-Duplexverfahren verwenden und/oder die nach den für den festen Funkdienst geltenden Bestimmungen arbeiten, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen zu ergreifen.

(3) Den Betreibern wird zur Vermeidung von Frequenzverlusten empfohlen, die Funknetz-Planung gegenseitig abzustimmen (siehe Punkt 3.3.5 Absatz (4)).

3.3.11 Zu schützende Peilerstandorte

Zum Schutz der im Anlage E angeführten stationären Peilempfangsanlagen der Fernmeldebehörden darf an den angegebenen Standorten der durch die Sendeanlagen verursachte Spitzenwert der Feldstärke, gemessen mit der jeweiligen systemspezifische Bandbreite, den Wert von 105 dB μ V/m nicht überschreiten.

3.3.12 Nutzungsdauer

Gemäß § 54 Abs. 11 TKG 2003 dürfen alle Frequenzen nur befristet zugeteilt werden. Die Befristung hat sachlich und wirtschaftlich angemessen zu sein. Die Frequenzen, die in diesem Verfahren zur Vergabe gelangen, werden befristet bis zum 31.12.2019 zugeteilt.

3.3.13 Überlassung von Frequenzen

Gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 ist die Überlassung von Nutzungsrechten für Frequenzen zulässig. Diese bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Unter Überlassung ist sowohl der Verkauf der Frequenznutzungsrechte (ganz oder in Teilen), als auch die Verpachtung zu verstehen.

3.4 Versorgungspflicht

1. Mit dem zugeteilten Frequenzspektrum ist die Auflage verbunden mit jedem Paket eine Mindestzahl von Gemeinden zu versorgen. Dabei gilt eine Gemeinde als versorgt, wenn in dieser Gemeinde die unter 2 bis 4 definierten Versorgungsaufgaben erfüllt sind. In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl an zumindest zu versorgenden Gemeinden je Paket und Stichtag dargestellt.

| Region | Anzahl der zu versorgenden Gemeinden | |
|------------|--------------------------------------|---------------------------|
| | bis spätestens 31.12.2010 | bis spätestens 31.12.2011 |
| A (W + Nö) | 58 | 115 |
| B (Bgld) | 17 | 34 |
| C (Stmk) | 54 | 109 |
| D (Ktn) | 13 | 26 |
| E (Ot) | 3 | 7 |
| F (NT) | 25 | 49 |
| G (S) | 12 | 24 |
| H (Oö) | 45 | 89 |

TABELLE 12: VERSORGUNGSPFLICHT GEMEINDEN

2. In der laut Tabelle 12 festgelegten Mindestzahl an Gemeinden ist zumindest folgender kumulative Versorgungsgrad (definiert als der Anteil der versorgten ansässigen Bevölkerung an der gesamten ansässigen Bevölkerung) sicherzustellen:

- spätestens am 31.12.2010 ein Versorgungsgrad von 20%
- spätestens am 31.12.2011 ein Versorgungsgrad von 30%

Für die Versorgung in allen anderen Gemeinden gibt es keinerlei Versorgungsaufgaben.

3. Die geplanten Dienste sind mittels selbst betriebenem Netz kommerziell anzubieten.

4. Es ist ein Trägerdienst mit einer Datenrate von zumindest 384 kBit/s Downlink und 128 kBit/s Uplink anzubieten.

Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind zur Mitbenutzung von Antennenträgern und Starkstromleitungsmasten gemäß § 8 Abs. 2 TKG 2003 berechtigt. Weiters sind Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze berechtigt, privatrechtliche Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Antennen sowie dazugehöriger Verkabelung mit anderen Bereitstellern öffentlicher Kommunikationsnetze abzuschließen.

3.5 Nachweis und Überprüfung des Versorgungsgrades

Die Ermittlung der Versorgungsbereiche zum Stichtag erfolgt durch den Betreiber.

Als Bevölkerungseinheiten (kleinstmögliche versorgte oder nicht versorgte Gebiete) gelten Zählsprengel gemäß ÖSTAT. Ein Zählsprengel gilt als versorgt, wenn der Flächenschwerpunkt des Zählsprengels gemäß den oben angegebenen Kriterien als versorgt angegeben ist. Die versorgte ansässige Bevölkerung einer Region wird durch Aufsummieren der Bevölkerungen aller versorgten Zählsprengel errechnet. Der Versorgungsgrad errechnet sich als Quotient der versorgten ansässigen Bevölkerung und der Gesamtbevölkerung der zu versorgenden Region.

Jeweils spätestens zwei Monate nach den in Kapitel 3.4 genannten Zeitpunkten sind vom Betreiber folgende Unterlagen in elektronischer Form an die Telekom-Control-Kommission zu übermitteln, wobei sich die Daten auf den 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres zu beziehen haben:

- Aufstellung aller zentraler Funkstellenstandorte inkl. der geokodierten Daten (GIS-Format)
- Kartendarstellung der versorgten Gebiete (GIS-Format)
- Eine Liste mit versorgten Zählsprengeln
- Daraus berechneter Versorgungsgrad

Die Telekom-Control-Kommission kann die Versorgung durch Messungen überprüfen. Die Kosten für die Überprüfung sind vom Frequenzinhaber zu tragen.

Im Falle des Nichterreichens der unter Kapitel 3.4 genannten Versorgungsgrade hat der Betreiber ab 31.12.2010 folgende Beträge zu entrichten:

| Region | Garantiebetrug bei 0% Versorgung in Euro |
|---------------|---|
| A (W + Nö) | 300.000,- |
| B (Bglld) | 22.500,- |
| C (Stmk) | 112.500,- |
| D (Ktn) | 52.500,- |
| E (Ot) | 4.500,- |
| F (NT) | 60.000,- |
| G (S) | 52.500,- |
| H (Oö) | 127.500,- |

TABELLE 13: GARANTIEBETRÄGE

Die in obiger Tabelle angegebenen Werte beziehen sich auf einen Versorgungsgrad von 0%. Erreicht ein Betreiber nicht den vorgeschriebenen Versorgungsgrad so reduziert sich die Pönale proportional zur tatsächlich erreichten Versorgung.

Wird also z.B. eine ausreichende Zahl an Gemeinden versorgt jedoch der Versorgungsgrad um 10% unterschritten, so entspricht die Pönale 10% der obigen Werte.

Die Pönale sind nach dem 31.12.2010 so lange jährlich fällig, bis der Betreiber den geforderten Versorgungsgrad erreicht.

3.6 Pönale bei vorzeitiger Rückgabe der Frequenzen

Das Telekommunikationsgesetz 2003 geht im Hinblick auf die Frequenzverwaltung vom Grundgedanken der effizienten Nutzung der Frequenzressourcen aus. So soll gemäß § 1 Abs. 2 Z 2d durch Maßnahmen der Regulierung die Sicherstellung einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen erreicht werden. Auch in § 55 TKG 2003 spiegelt sich dieser Grundgedanke wieder, indem normiert ist, dass die Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen sind, der die effizienteste Nutzung gewährleistet. Abschließend wird auf die Bestimmung des § 54 Abs. 12 TKG 2003 verwiesen, die vorsieht, dass Frequenzzuteilungen widerrufen werden können, wenn die Frequenz nicht längstens innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Zuteilung genutzt oder eine begonnene Nutzung für mehr als sechs Monate eingestellt wird.

Aus den zitierten Bestimmungen ergibt sich daher, dass die Intention des TKG 2003 dahin geht, eine Nichtnutzung von zugeteilten Frequenzen zu verhindern, da in diesem Fall diese Frequenzen dem Markt entzogen würden.

Zur Sicherstellung der genannten Ziele des TKG 2003 werden daher Vorkehrungen für den Fall getroffen, dass zugeteilte Frequenzen durch den Zuteilungsinhaber nicht genutzt werden und von diesem an die Regulierungsbehörde zurückgegeben werden. Ziel der Regelung ist es, den

Zuteilungsinhabern im Falle der Rückgabe der Frequenzen einen Anreiz dafür zu geben, die Frequenzen frühzeitig zurückzugeben, damit diese neuerlich für den Markt zur Verfügung stehen.

Werden die Frequenzen vor dem Versorgungstichtag an die Regulierungsbehörde zurückgegeben, ist ein Pönale in Abhängigkeit vom genauen Zeitpunkt der Rückgabe fällig.

| Region | vor dem 31.3.2010 | vor dem 31.8.2010 | vor dem 31.12.2010 |
|------------|----------------------|----------------------|-----------------------|
| A (W + Nö) | - | 100.000,- | 200.000,- |
| B (Bgld) | - | 7.500,- | 15.000,- |
| C (Stmk) | - | 37.500,- | 75.000,- |
| D (Ktn) | - | 17.500,- | 35.000,- |
| E (Ot) | - | 1.500,- | 3.000,- |
| F (NT) | - | 20.000,- | 40.000,- |
| G (S) | - | 17.500,- | 35.000,- |
| H (Oö) | - | 42.500,- | 85.000,- |

TABELLE 14: GARANTIEBETRÄGE BEI VORZEITIGER RÜCKGABE DER FREQUENZEN

Werden die Frequenzen vor dem 31.3.2010 zurückgegeben, fällt kein Pönale an. Zwischen dem 1.4.2010 und dem 31.8.2010 ist z.B. für die Region A der Betrag von 100.000.- Euro fällig. Bei einer Rückgabe zwischen dem 1.9.2010 und dem 31.12.2010 ist ein Betrag von 200.000.- Euro zu bezahlen.

3.7 Aufsichtsrechte

Folgende Daten sind von den Betreibern, denen Frequenzpakete zugeteilt werden, jährlich auf Basis eines von der Telekom-Control-Kommission vorgegebenen Datenmodells spätestens am 31.1. des Folgejahres in elektronischem Format zu übermitteln:

- a) Teilnehmerstand
- b) Überblick über den aktuellen Netzaufbau
- c) Versorgungsgebiete
- d) Standorte (GIS-Format) der zentralen Funkstationen und gegebenenfalls der Teilnehmerstationen; wesentliche technische Eigenschaften dieser Infrastrukturelemente (Frequenzbereich, Kapazität, Sendeleistung, ...)

4 Antragsunterlagen

Gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 leg. cit. erfüllt. Der Antrag auf Frequenzzuteilung hat die in den folgenden Kapiteln angeführten Unterlagen bzw. Angaben zu enthalten:

4.1 Organisationsstruktur

Für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 ist der Einblick in die Organisation des Antragstellers erforderlich. Unter anderem sind genaue Angaben über die Rechts- und Finanzsituation sowie die Eigentümerstruktur zu machen.

Die Antragsunterlagen haben (wenn anwendbar) folgende Informationen zu enthalten:

4.1.1 Informationen zum Antragsteller

- a) Name (Firma), Sitz (Anschrift), Datum und Ort der Gründung, samt aktuellem Auszug aus dem Firmenbuch bzw. vergleichbarem, im jeweiligen Sitzstaat geführten und dem österreichischen Firmenbuch entsprechenden Register;
- b) Art und Anzahl der Kapitalanteile, Nennwert der Kapitalanteile und mit jeder Art von Anteilen verbundene Stimm- und Dividendenrechte;
- c) gezeichnetes Kapital je Art von Kapitalanteilen sowie genaue Angaben über Gesellschafter zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages sowie sämtliche vorhersehbare Veränderungen in dieser Hinsicht;
- d) Anzahl, Wert und Rechte (einschließlich Umtauschrechte) in Bezug auf sämtliche Optionen, Berechtigungsscheine, Vorzugsaktien oder Anleihekaptial sowie andere vom Antragsteller ausgegebene Wertpapiere;
- e) der Gesellschaftsvertrag (die Satzung) in der derzeit geltenden Fassung;
- f) Beschreibung der Geschäftstätigkeit;
- g) Name des vom Antragsteller benannten Zustellungsbevollmächtigten, der die Anforderungen nach § 9 Zustellgesetz erfüllt, sowie eines bevollmächtigten Vertreters iSd § 10 AVG (dabei kann es sich um die selbe Person handeln), unter Angabe von Telefon- und Faxnummern sowie Post- und E-Mail-Adressen (siehe auch Kapitel 5.3 dieser Ausschreibungsunterlage);
- h) alle anderen Belange, deren Mitteilung oder Verschweigen die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission bei der vor der Zuteilung von Frequenzen vorzunehmenden Überprüfung iSd § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 wesentlich beeinflussen können.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die Telekom-Control-Kommission, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern. Die Telekom-Control-Kommission wird in diesem Zusammenhang ferner zusätzliche Informationen

verlangen, falls sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet.

4.1.2 Informationen zu Gesellschaftern, Aktionären udgl. des Antragstellers

Für jeden Gesellschafter oder Aktionär, sowie für jeden Inhaber von Optionen, Beteiligungsscheinen, Vorzugsaktien, Anleihekaptal oder anderen vom Antragsteller ausgegebenen Wertpapieren sind die unter Kapitel 4.1.1 lit. a) bis d) (wobei die unter d) geforderten Angaben anstatt auf den Antragsteller auf das gegenständliche Unternehmen zu beziehen sind) sowie f) und h) genannten Informationen (falls anwendbar) zu übermitteln.

Weiters ist für jeden dieser Berechtigten zu beschreiben bzw. anzugeben:

- i) Beziehung zum Antragsteller (z.B. Anzahl und Art der gehaltenen Kapitalanteile oder Wertpapiere); Syndikats- bzw. Konsortialverträge;
- j) soweit vorhanden: Konzernobergesellschaft(en), übergeordnete(s) Konzernunternehmen

Für den Fall, dass Personen Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten halten, muss auf diesen Umstand hingewiesen werden und es müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

4.1.3 Weitere Darstellung der Eigentümerstruktur bei übergeordneten Unternehmen mit wesentlichen Beteiligungen

Für den Fall, dass am Antragsteller eine Mehrzahl von übergeordneten Anteilseignern (Gesellschafter, Aktionäre, Inhaber von Optionen, Beteiligungsscheinen, Vorzugsaktien, Anleihekaptal oder anderen vom Antragsteller ausgegebenen Wertpapiere) beteiligt ist, die *durchgerechnet* (ultimate owner Prinzip) über eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Antragsteller verfügen, ohne *direkt* am Antragsteller beteiligt zu sein, sind jene Beteiligungen im Antrag darzustellen.

Dabei sind für jedes Unternehmen, das über eine durchgerechnete Beteiligung von zumindest 25 % am Antragsteller verfügt – unabhängig davon, auf welcher übergeordneten Ebene diese Beteiligung besteht – die Angaben gemäß Kapitel 4.1.2 dieser Ausschreibungsunterlage zu machen.

Die Angaben gemäß Kapitel 4.1.2 dieser Ausschreibungsunterlage sind daher auch für solche Unternehmen zu machen, die eine Beteiligung von 25 % am Antragsteller zwar nicht durch eine konkrete Beteiligung an *einem* dem Antragsteller übergeordneten Unternehmen erreichen, jedoch durch die Zusammenrechnung *mehrerer* übergeordneter Beteiligungsverhältnisse an *mehreren* dem Antragsteller übergeordneten Unternehmen.

Für den Fall, dass Personen Kapitalanteile oder andere Wertpapiere am Antragsteller, die einer Beteiligung von zumindest 25 % entsprechen – wenn auch indirekt im Wege übergeordneter Beteiligungsverhältnisse – als Treuhänder oder in ähnlicher Funktion für einen Dritten halten, muss darauf hingewiesen werden und es müssen die vorgenannten Details in Bezug auf den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung gestellt werden.

Die in diesem Punkt verlangten Angaben können anhand von Tabellen oder Diagrammen veranschaulicht werden, aus denen die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsverhältnisse und die Art der Kontrolle, insb. die Art der Beteiligung, über den Antragsteller hervorgehen. Bei

der Darstellung der Beteiligungsverhältnisse ist darauf zu achten, dass diese es der Telekom-Control-Kommission ermöglichen soll, etwaige wirtschaftliche Verflechtungen, aufgrund derer ein Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf (einen) andere(n) Antragsteller ausüben kann, festzustellen.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die Telekom-Control-Kommission, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern. Die Telekom-Control-Kommission wird in diesem Zusammenhang ferner zusätzliche Informationen verlangen, falls sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet.

4.1.4 Informationen zu Konsortien

Im Falle von Konsortien oder Gemeinschaftsunternehmen sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

Die Art der Beziehung zwischen den Mitgliedern sowie genaue Angaben über

- Syndikatsverträge, Konsortialverträge bzw.
- Joint Venture Vereinbarungen;
- Absichtserklärungen;
- Gesellschaftervereinbarungen.

Weiters sind die gleichen Informationen wie in Kapitel 4.1.2 hinsichtlich der Konsortialmitglieder dem Antrag beizufügen.

Sollten die oben genannten Informationen nicht vollständig beigebracht werden, wird die Telekom-Control-Kommission, sofern sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet, die notwendigen Informationen nachfordern. Die Telekom-Control-Kommission wird in diesem Zusammenhang ferner zusätzliche Informationen verlangen, falls sie dies für die Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts für erforderlich erachtet.

4.2 Technische Fähigkeiten, Qualität der Dienste und Versorgungspflicht

Es darf gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 kein Grund zur Annahme bestehen, dass der in Aussicht genommene Dienst, insbesondere was die Qualität und die Versorgungspflicht betrifft, nicht erbracht werden wird. Weiters muss der Antragsteller über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Die in den folgenden Kapiteln geforderten Daten dienen zur Überprüfung dieser Voraussetzungen.

4.2.1 Beschreibung der geplanten Dienste und der Qualität der Dienste

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Beschreibung der geplanten Dienste,
- Datenraten,
- Qualität der Dienste (Zuverlässigkeit)

4.2.2 Geplantes Funknetz

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Geplante Technologie für das Funksystem,
- Methoden der Funknetzplanung,
- Anzahl der Richtfunkstrecken bzw. Richtfunkverteilsysteme im Zeitverlauf

4.3 Finanzkraft

Antragsteller müssen nachweisen, dass sie über die erforderlichen finanziellen Ressourcen zum Aufbau und Betrieb eines Funknetzes verfügen.

Dabei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Finanzstärke und -stabilität mit der Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts im Einklang steht.

Diesbezüglich haben die Antragsunterlagen folgende Informationen zu enthalten:

4.3.1 Businessplan/Bilanz

Die Antragsteller haben einen Businessplan für das Geschäftsfeld (die Geschäftsfelder), in dem (denen) die beantragten Frequenzen verwendet werden, aufgrund ihrer Strategie, ihrer Markteinschätzung sowie ihrer Einschätzung des operativen Geschäftes der nächsten drei (3) Jahre, beginnend mit Frequenzzuteilung, zu erstellen.

Die Struktur des Businessplans kann vom Antragsteller frei gewählt werden. Aus der Gliederung sollten jedoch die wesentlichsten Kosten und Erlöse ersichtlich sein (siehe Anlage J).

Jedenfalls ist dem Antrag auf Frequenzzuteilung eine Bankgarantie im Original oder eine gleichwertige Besicherung (siehe dazu Kapitel 2.4) beizulegen. Die Einzelheiten dazu sind in Kapitel 2.4 geregelt.

4.3.2 Finanzierung

Weiters haben die Antragsteller eine Kapitalaufbringung, die mit dem im Antrag dargestellten Businessplan im Einklang steht, unter Beweis zu stellen. Dazu sind folgende Angaben erforderlich:

Eigenfinanzierung - Zeitplan und Aufbringung für Eigenkapital, einschließlich geplante Emissionen von Gesellschaftskapital

Fremdfinanzierung - Kreditlinien, zur Verfügung gestellte Sicherheiten, die Laufzeiten der Kredite und die Kreditgeber für sämtliche Kredite der ersten vier Jahre ab Frequenzzuteilung

4.4 Vollständigkeitserklärung

Ordnungsgemäße schriftliche Anträge müssen die in Kapitel 4 geforderten Informationen enthalten. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Vollständigkeitserklärung (Anlage B) beizulegen, mit welcher bestätigt wird, dass der Antrag sämtliche in dieser Ausschreibungsunterlage geforderten Informationen, sowie alle Informationen, die für die Beurteilung des Sachverhaltes durch die Telekom-Control-Kommission relevant sind, vollständig und richtig enthält.

5 Modalitäten

Die folgenden Kapitel enthalten Informationen zu den einzuhaltenden Fristen und zu weiteren wesentlichen Punkten des Verfahrens.

5.1 Rechte an Antragsunterlagen

Mit dem Antrag auf Frequenzzuteilung stimmt der Antragsteller unwiderruflich zu, dass die Telekom-Control-Kommission alle im Zusammenhang mit dem Antrag erteilten Informationen und überlassenen Unterlagen für die Zwecke des Verfahrens und die Überprüfung der Einhaltung des Bescheides und alle sonst mit der Frequenzzuteilung zusammenhängende Verfahren uneingeschränkt verwenden darf.

5.2 Anträge auf Zuteilung von Frequenzen

sind zu richten an

Telekom-Control-Kommission

Mariahilferstraße 77-79

A-1060 Wien

Österreich

Der Frequenzzuteilungsantrag (kurz "Antrag") muss verschlossen (z.B. Umschlag, Paket) mit dem Vermerk "Frequenzzuteilungsantrag 3,5 GHz " bis 13.07.2009, 12:00 Uhr (Ortszeit) bei der Telekom-Control-Kommission einlangen. Nach diesem Zeitpunkt einlangende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge auf Frequenzzuteilung müssen schriftlich, in deutscher Sprache in einem Original sowie in elektronisch lesbarer Form (CD-ROM oder Diskette in MS-Word bzw. Excel-Format) eingereicht werden.

Änderungen sowie das Zurückziehen der Anträge nach Ablauf der Ausschreibungsfrist sind unzulässig. Dies gilt nicht für die Nachbesserung der Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes (§ 55 Abs. 6 TKG 2003).

Der Antrag darf nicht mehr als 100 Seiten in einer 12-Punkt-Schrift (für Anlage J gilt keine Schriftnormierung) umfassen. Erforderliche Beilagen, wie z.B. Geschäftsberichte und Kartendarstellungen, können jedoch zusätzlich und zwar auch in englischer Sprache angeschlossen werden.

5.3 Zustellbevollmächtigter

Die Antragsteller haben in ihrem Antrag einen Zustellbevollmächtigten gem. § 9 des Zustellgesetzes namhaft zu machen. Dem Antrag ist eine firmenmäßig gezeichnete unbeschränkte Zustellvollmacht des Antragstellers anzuschließen. Im Fall des Wechsels des Zustellbevollmächtigten ist unverzüglich eine neue unbeschränkte Zustellvollmacht vorzulegen. Zur Erleichterung der Abwicklung der Korrespondenz zwischen Behörde und Antragsteller wird

im Interesse einer zügigen Abwicklung des Verfahrens empfohlen, einen Zustellbevollmächtigten mit Hauptwohnsitz in Österreich namhaft zu machen.

5.4 Abklärungen

Für Zwecke der Vorbereitung ihres Antrages können jene Interessenten, die für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlage einen Kostenersatz in der Höhe von Euro 200.- geleistet haben, allfällige Fragen zur Ausschreibungsunterlage im Rahmen einer Fragerunde mit der Telekom-Control-Kommission klären. Die Telekom-Control-Kommission behält sich vor, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Frage beantwortet wird.

Fragen können an die Telekom-Control-Kommission ausschließlich per Email an tkfreq@rtr.at bis 15.05.2009, 12 Uhr Ortszeit (Datum und Uhrzeit des Einlangens) erfolgen. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt schriftlich spätestens bis 02.06.2009 (Datum der Versendung).

Die an die Telekom-Control-Kommission gerichteten Fragen werden gesammelt und ohne Nennung der Anfragenden gemeinsam mit den Antworten an alle oben beschriebenen Interessenten weitergeleitet.

Ist es aus der Sicht der Telekom-Control-Kommission notwendig oder zweckmäßig, mit den Antragstellern Fragen abzuklären, so erklärt sich der Antragsteller mit der Antragstellung unwiderruflich bereit, diese innerhalb der von der Telekom-Control-Kommission im Einzelfall gesetzten, angemessenen Frist zu beantworten und die verlangten Informationen nachzureichen.

5.5 Erhebungen – Berater

Die Telekom-Control-Kommission kann sich in diesem Ausschreibungsverfahren bei ihren Ermittlungen und Erhebungen von Beratern unterstützen lassen (§ 55 Abs. 11 TKG 2003). Dies betrifft unter anderem (aber keinesfalls ausschließlich) Erhebungen im Zusammenhang mit den oben in Kapitel 5.4 genannten Abklärungen, Erhebungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eignungskriterien gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 und die Unterstützung beim Versteigerungsverfahren.

5.6 Akteneinsicht

Allen Antragstellern ist auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang zu gewähren. Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig (§ 17 AVG).

Die Telekom-Control-Kommission anerkennt, dass im vorliegenden Verfahren zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt werden, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen herbeiführen kann. Ferner können Informationen Gegenstand des Verfahrens sein, deren Einsichtnahme durch die Parteien eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die Telekom-Control-Kommission behält sich daher vor, die betreffenden Aktenbestandteile von der Akteneinsicht auszunehmen.

Um die Vertraulichkeit der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten sensiblen Informationen zu gewährleisten, haben die Antragsteller in den Anträgen jene Daten, bei denen es sich aus ihrer Sicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, zu kennzeichnen. Daneben ist ein Exemplar des Antrages in einer um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bereinigten Version

einzureichen, wobei erkenntlich sein muss, dass es sich um eine bereinigte Version handelt. Die Telekom-Control-Kommission behält sich darüber hinaus vor, weitere Aktenbestandteile im Sinne des § 17 Abs. 3 AVG von der Akteneinsicht auszunehmen. Ebenso behält sich die Telekom-Control-Kommission vor, Aktenbestandteile, die von den Antragstellern als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bezeichnet wurden, der Akteneinsicht zugänglich zu machen, wenn dadurch eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde nicht zu erwarten ist.

Auf § 125 TKG 2003 sowie auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ZI. 2002/03/0273 vom 25.02.2004 betreffend Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse wird hingewiesen.

Die Antragsteller verpflichten sich, Informationen über andere Antragsteller, die sie aufgrund dieses Verfahrens erlangen, ausschließlich für die Zwecke dieses Verfahrens zu verwenden.

5.7 Prüf- und Informationspflichten

Jeder Antragsteller ist aufgefordert, selbst eine Prüfung der in diesen Ausschreibungsunterlagen samt Anlagen zur Verfügung gestellten Informationen durchzuführen und allfällige Anmerkungen bzw. Berichtigungen, etwa aus technischer Sicht, der Telekom-Control-Kommission mitzuteilen.

5.8 Veröffentlichung

Die Telekom-Control-Kommission beabsichtigt, die Namen der erfolgreichen Bieter nach Ende der Auktion sowie die Frequenzzuteilung zur öffentlichen Information auf der Webseite der RTR zur veröffentlichen.

5.9 Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens

Die Regulierungsbehörde ist gemäß § 55 Abs. 12 TKG 2003 berechtigt, die Ausschreibung aus wichtigem Grund aufzuheben und das Verfahren in jedem Stadium aus wichtigem Grund einzustellen, insbesondere wenn

1. die Regulierungsbehörde kollusives Verhalten von Antragstellern feststellt und ein effizientes, faires und nicht diskriminierendes Verfahren nicht durchgeführt werden kann;
2. kein oder nur ein Antragsteller die Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 2 TKG 2003 erfüllt;
3. kein oder nur ein Antragsteller, der die Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 2 TKG 2003 erfüllt, an der Ermittlung des höchsten Gebotes tatsächlich teilnimmt;
4. das Verfahren ergibt, dass von den Antragstellern weniger Frequenzspektrum in Anspruch genommen wird, als zur Zuteilung vorgesehen ist.

All das begründet keinen Anspruch auf Entschädigung; Amtshaftungsansprüche bleiben unberührt.

6 Gebühren

6.1 Frequenznutzungsentgelt

Die erfolgreichen Antragsteller haben das im Versteigerungsverfahren ermittelte Frequenznutzungsentgelt innerhalb einer Woche nach Rechtskraft des Frequenzzuteilungsbescheides zu entrichten.

Bei Nichtzahlung (einschließlich verspäteter oder nicht vollständiger Zahlung) des Frequenznutzungsentgelts erlischt die Frequenzzuteilung. Dessen ungeachtet hat in diesem Fall die Republik Österreich (Bund) das Recht, die vom Antragsteller gelegte Bankgarantie bzw. eine andere der in Kapitel 2.4 vorgesehene Besicherung zu ziehen, sowie das dadurch allenfalls nicht abgedeckte Frequenznutzungsentgelt im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzubringen.

6.2 Frequenznutzungsgebühren

Gemäß § 82 Abs. 2 TKG 2003 sind unter anderem für die Nutzung von Frequenzen Frequenznutzungsgebühren zu entrichten, welche in der Telekommunikationsgebührenverordnung BGBl II Nr. 29/1998 idF BGBl II Nr. 82/2008 festgesetzt sind. Die Vorschreibung erfolgt durch die Fernmeldebüros im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung.

6.3 Kosten der Beratung

Allfällige, im Laufe des Verfahrens entstehende Kosten für Sachverständige oder Berater, welche die Telekom-Control-Kommission in jedem Stadium des Verfahrens beiziehen kann, sind von jenen Antragstellern, denen die Frequenzen zugeteilt werden, aliquot zu tragen (§ 55 Abs. 11 TKG 2003). Diese Kosten werden im Frequenzzuteilungsbescheid vorgeschrieben und sind binnen 14 Tagen ab Zustellung des Frequenzzuteilungsbescheides zur Zahlung fällig.